

## FAQ – Führungsstrukturen der kantonalen Schulen

Entwurf Stand: 14.03.2024

---

### Rollenklärung

1. Wird es vom Kanton eine Vorlage für angepasste **Geschäftsordnungen des Schulrats** auf Sekundarstufe I geben oder müssen sich alle Schulräte selber darum kümmern?

*Es wird keine kantonale Vorlage für eine Geschäftsordnung geben.*

2. Welche Verpflichtungen seitens des Schulrats bestehen hinsichtlich der **Zwischen- und Arbeitszeugnisse** von Lehrpersonen und Schulleitungen aufgrund des Wechsels der Anstellungsbehörde?

*Schulleitungen und unbefristet angestellte Lehrpersonen erhalten auf Verlangen ein Zwischenzeugnis vom Schulrat. Unterstützung bietet der Artikel zum Thema Arbeitszeugnis im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#).*

3. Wem ist der **Schulrat** unterstellt?

*Der Schulrat ist der Aufsicht der BKSD unterstellt ([§ 82q Abs. 4 Bildungsgesetz \[BildG, SGS 640\]](#)).*

4. Wie ist die **Schulleitung** im Schulrat vertreten?

*Dem Schulrat gehört eine Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme an ([§ 82h Abs. 1 Bst. a BildG](#)).*

5. Was für **Sitzungsgelder** erhält der **Schulrat**?

*Siehe dazu [§ 18 Abs. 1-6](#) und [§ 18a](#) der Verordnung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen ([SGS 158.12](#)).*

6. Welche Rolle hat der **Schulrat** bei der Erarbeitung der **Strategie** des Schulstandortes?

*Die Aufgabe des Schulrates, bei der Erarbeitung des Schulprogramms mitzuwirken und das Schulprogramm zu genehmigen, ist in [§ 82i Abs. 1 Bst. f BildG](#) geregelt. Die [Handreichung zur Zusammenarbeit](#) kann als Ausgangspunkt genutzt werden und ist dem Organisationsaufbau der jeweiligen Schule entsprechend zu ergänzen.*

7. Welche Rolle hat die **Dienststelle** inne bei der Erarbeitung des **Schulprogramms**?

*Keine.  
Alle anderen Aufgaben der Dienststelle sind in [§ 82j Abs. 1 BildG](#) sowie in den Stufenverordnungen geregelt (vgl. [§ 51 der Verordnung für die Sekundarschule \[SGS 642.11\]](#), [§ 41a der Verordnung über das Gymnasium \[Maturitätsschule und Fachmittelschule\] \[SGS 643.11\]](#) und [§ 58 der Verordnung für die Berufsbildung \[SGS 681.11\]](#)).*

8. Wer genehmigt das **Schulprogramm** bzw. die einzelnen Punkte des Schulprogramms?

*Der Schulrat des jeweiligen Standortes ([§ 82i Abs. 1 Bst. f BildG](#)).*

9. Muss bei der **Einstellung neuer Schulleitungen** auch auf Ebene Sek I eine SuS-Vertretung Einsitz haben?

*Nein. Nur auf Sekundarstufe II ([§ 82a Abs. 5 BildG](#) und [§ 4a Abs. 2 der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate § 4a Abs. 2 \[SGS 647.12\]](#)). Das Wahlgremium für den Anstellungsprozess der Rektorinnen und Rektoren sowie der Konrektorinnen und Konrektoren besteht auf der Sekundarstufe I aus Vertretungen des AVS, des Schulrats, der Schulleitung sowie des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents.*

10. Sind **Beschwerden** beim Regierungsrat **kostenpflichtig** für die Beschwerdeführenden?

*Grundsätzlich sind Beschwerdeverfahren kostenpflichtig ([§ 20a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft \[VwVG BL, SGS 175\]](#)). Für einen Beschwerdeentscheid betragen die Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.- und 600.-. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis CHF 5'000.- Franken erhoben werden ([§ 6 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft \[Vo VwVG BL, SGS 175.11\]](#)).*

*Kostenlos sind unter anderem personalrechtliche Beschwerdeverfahren ([§ 20a Abs. 5 Bst. b VwVG BL](#); [§ 71 Abs. 3 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons \[Personalgesetz, SGS 150\]](#)).*

11. Wie konkret sieht der **Einbezug des AVS beim Timeout** aus?

*Bevor die Schulleitung ein Timeout ausspricht, muss sie mit dem AVS Kontakt aufzunehmen (vgl. [§ 65a Abs. 3 und 4 BildG](#)).*

12. Wie und wann soll der **Schulrat sich konstituieren**, wenn noch keine Wahlen stattgefunden haben, da die Gemeinde auf Stufe Primar/Musikschulen nicht per 1. August 2024 bereit sein wird?

*Die Schulräte konstituieren sich selbst ([§ 82g Abs. 3 BildG](#)). Sie tun dies in aller Regel an der ersten gemeinsamen Schulratssitzung.*

13. Gehören die **Checks zur internen Evaluation** dazu?

*Ja. Die interne Evaluation umfasst insbesondere die Nutzung der Ergebnisse aus den Checks ([§ 30 Abs. 1 Bst. c Verordnung für die Sekundarschule \[SGS 642.11\]](#)).*

14. Thema «**Geschäftsordnung Schulrat**»: Wird es Vorlagen vom Kanton geben?

*Nein. Es wird keine Vorlagen geben. Auf Anfrage prüft die Abteilung Recht der BKSD die Geschäftsordnung vor.*

15. Soll die BKSD jeweils zu den ordentlichen **Schulrats-Sitzungen** eingeladen werden oder nur zur ersten?

*Die Stufenleitungen und die Schulräte müssen das im Gespräch klären. Die Stufenleitungen müssen nicht immer an den Schulratssitzungen teilnehmen. Nur nach Bedarf.*

16. Bisher hatte der **Schulrat kein Budget**; ändert sich das?

*Nein. Es bleibt gleich wie bis anhin. Auf der Sekundarstufe I und an den Berufsfachschulen hatte und hat der Schulrat eine jährliche Finanzkompetenz von höchstens CHF 1'000.- zu lasten des Kantons ([§ 50 Vo Sekundarschule](#) und [§ 57 Vo Berufsbildung](#)).*

*Zu den Vergütungen siehe § 18 Abs. 1-6 und § 18a der Verordnung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen ([SGS 158.12](#)).*

17. Das **MAG mit den Schulleitungen** schliesst die Beurteilungsperiode 2023/24 ab. Somit werden noch keine Ziele festgelegt. Werden diese Ziele für das Schuljahr 2024/25 mit der Dienststelle zusammen festgelegt?

*Die Ziele im MAG muss das Schulratspräsidium mit der Leitung Sekundarstufe I oder II zusammen definieren. Da die Leitung Sekundarstufe I und II erst ab dem 1.8.2024 in Funktion ist, können die Ziele erst ab dem 1.8.2024 definiert werden.*

18. Hat der **Schulrat theoretisch auch Zugang zu den Dokumenten**, zu denen die Schulleitung Zugang hat?

*Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, um welche Dokumente es konkret geht. Der Schulrat hat Zugang zu jenen Dokumenten, die er für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags benötigt. Das Schulprogramm und weitere Konzepte sind dem Schulrat zugänglich. Zu sämtlichen Personalakten haben ausschliesslich die Schulleitungen und die Dienststelle Zugang, ausgenommen die Personalakte der Rektorin oder des Rektors in Bezug auf das MAG.*

19. Ist der Schulrat einzig eine **Ombudsstelle**, die zwischen den Anspruchsgruppen vermittelt, oder hat der Schulrat auch einen klaren Auftrag und irgendwelche Kompetenzen diesbezüglich?

*Der Schulrat nimmt für Anliegen aller Schulbeteiligten eine vermittelnde Rolle ein und kann diese hierfür zu Gesprächen aufbieten ([§ 82i Abs. 1 Bst. b BildG](#)). Gleichzeitig ist er Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen ([§ 82i Abs. 1 Bst. c BildG](#)).*

*Wichtig ist ein bewusstes Handeln des Schulrats: Nimmt er eine vermittelnde Rolle ein, muss er dies im Bewusstsein tun, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschwerdeinstanz werden könnte. Eine personelle Trennung zwischen Vermittelnden und Beschwerdeinstanz ermöglicht Handlungsfähigkeit in beiden Situationen. D.h. die Vermittelnden treten bei der Behandlung der Beschwerde in Ausstand. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Schulrat dennoch beschlussfähig bleibt.*

20. Was sind die **relevanten «Grundlagen» des Bundes und des Kantons**? Wirkt der Schulrat nur bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit, oder gibt es noch eine übergeordnete Strategie, die der Schulrat (mit-)definiert?

*Die relevanten Grundlagen sind auf Bundesebene die Bundesverfassung, die relevanten Bundesgesetze, beispielsweise das Bundesgesetz über die Berufsbildung mit seinen ausführenden Verordnungen, das Gesetz über die Invalidenversicherung, das Behindertengleichstellungsgesetz etc.*

*Auf kantonalen Ebene sind es unter anderem die Kantonsverfassung, das Bildungsgesetz mitsamt allen Stufenverordnungen und Ausführungserlassen, das Personalgesetz sowie der Personalverordnung. Relevant sind weiter das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Informations- und Datenschutzgesetz, das Schulgesundheitsgesetz etc.*

*Im Schulprogramm legen die Schulen fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen ([§ 59 Abs. 1 BildG](#)). Das ist das Instrument der Schulen, um ihren teilautonomen Spielraum im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung strategisch zu definieren. Eine übergeordnete Strategie gibt es folglich nicht. Das Schulprogramm gibt gemäss [§ 59 Abs. 2 BildG](#) insbesondere Auskunft über:*

- a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;
- b. \* die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;
- c. \* die Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- c<sup>bis</sup>. \* die Schulentwicklungsplanung;
- d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;
- e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- f. \* die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.

## Personal

21. Ist eine **Verwarnung** eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung?

*Nein. Eine Verwarnung ist keine Verfügung und enthält auch keine Rechtsmittelbelehrung. Eine Verwarnung ist aber in der Regel eine Vorbedingung für eine allfällige Kündigung.*

22. Wie **beurteilt man eine Konrektorin oder einen Konrektor**, die oder der sowohl Konrektorin oder Konrektor als auch **Lehrperson** ist?

*Technisch gesehen kann man für jeden Vertrag ein unterschiedliches Prädikat setzen. Ob eine unterschiedliche Beurteilung sinnvoll ist, hängt davon ab, wie die beiden Tätigkeiten von der Schule interpretiert werden. Gehört die Unterrichtstätigkeit zur Funktion des Konrektors oder Rektorats reicht eine Beurteilung für beide Aufgabenbereiche. Andernfalls müssen die beiden Tätigkeiten separat voneinander beurteilt werden.*

23. Früher war bei einem Verfahren «**Feststellen eines Mangels**» der Einbezug des Schulrats vonnöten. Wie sieht der Ablauf seit dem 1.8.2024 aus?

*Siehe «Ablauf Verwarnung».*

## Schulbetrieb

24. Was ist das Ziel resp. der Ablauf der **Übergabegespräche**?

- a. Betriebsgespräch (30')
- b. Übergabe Personalfälle, Verwarnungen und Personaldossiers (Rektorin oder Rektor; Co-Rektorinnen und Co-Rektoren); zukünftiger Anstellungsprozess vorbesprechen (30')
- c. Nachbesprechung MAG der Rektorin oder des Rektors resp. der Co-Rektorate (Beurteilungsperiode 2023/34) und evtl. Vorbesprechung Ziele MAG der Rektorin oder des Rektors resp. der Co-Rektorate (Beurteilungsperiode 2024/25) (30')

*Anwesende: Rektorin oder Rektor (oder Co-Rektorat oder Ansprechperson der Schulleitung); SRP; Leitung Sekundarstufe I*

25. Ist die Schulleitung bei der **MAG-Übergabe** dabei (s. Punkt 7c)?

*Ja, dies ist möglich.*

26. Kann das **MAG** der Beurteilungsperiode 2023/24 auch erst nach dem Übergabegespräch stattfinden?

Ja.

27. Gibt es einen klaren **Zeitplan der Pendenzen** in der Übergangsphase?

*Es wird keinen klaren Zeitplan der Pendenzen geben. Wichtige Punkte findet man hingegen in der [Checkliste](#).*

28. Wo findet man die Unterlagen für einen **Bussenantrag**?

*Dies ist im Bildungsgesetz [§ 69 Abs. 2 Bst. b BildG](#) geregelt. Siehe dazu auch den Eintrag zum Thema Schulbusse im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#).*

29. Wie gestaltet sich der Prozess bei der **Budgeterstellung** und beim Jahresabschluss?

*Siehe dazu [Finanzen im Schulsystem](#) im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#).*

30. Wer ist in Personalfragen 1. Beschwerdeinstanz bei den **Sekretärinnen und Sekretären**?

*Bei den kantonalen Schulen gilt das Gleiche wie bei Lehrpersonen: 1. Beschwerdeinstanz in Personalfragen ist jeweils der RR.*

31. Wie können **Visionen und neue Ideen**, die der Zukunft gerecht werden wollen, im Schulprogramm implementiert werden?

*Der Schulrat hat ein Mitwirkungsrecht bei der Erarbeitung des Schulprogramms. Dieses kann er unterschiedlich wahrnehmen, indem er sich bspw. über eine Subkommission direkt am Erarbeitungsprozess beteiligt oder sich kontinuierlich über die Entwicklungsarbeiten informieren lässt. Die Mitglieder des Schulrats repräsentieren in der Regel verschiedene Anspruchsgruppen, die ihre Anliegen und Zukunftsideen einbringen können. Das Resultat wird sodann dem Gesamtgremium zur Genehmigung unterbreitet. Dieses verantwortet damit, welche Entwicklungsschritte die Schule angehen soll, was die Schule leisten kann und was angegangen werden soll.*

32. Gibt es **Herausforderungen der Zukunft**, für die der Schulrat neue Ideen entwickeln soll?

*Ja. Allerdings gilt es zu beachten, dass auch schon bisher viel Gutes gemacht wurde. Anstelle von Aktionismus sollte eher Kontinuität angestrebt werden.*

33. Bestehen schon Arbeitsgruppen, in denen erarbeitet wird, wie demnächst bei Vorträgen oder Prüfungsarbeiten etc. mit **KI** umgegangen wird resp. wie Prüfungen bewertet werden sollen? Wo werden entsprechende Einsichten publiziert?

*Ja. Es gibt zusammen Austauschgruppen (IT-Gremien, in denen die Stufenämter, die Schulen und IT.SBL vertreten sind), die sich mit diesem Thema beschäftigen. Zum Teil ist diese Arbeit stufengetrennt (Sek I und Sek II). Die Thematik wird jedoch auch in anderen Gremien aufgegriffen (z.B. Plattform Bildung). Das Netzwerk der PICTS beschäftigt sich zusammen mit IT.SBL ebenfalls mit diesem Thema.*

*Auch auf Regulierungsebene beschäftigt sich v.a. die Sek II damit, was erlaubt ist und was nicht (Stichwort Maturaarbeiten, selbstständige Arbeiten, IDPA).*

*Publiziert werden allfällige Einsichten und Ergebnisse durch die [IT.SBL](#).*